

Positionspapier §

IGV-PP-03T-Rev1

Stand 18.02.2021

erstellt von

Expertengruppe "Transport" (EG-T)

Ausreichende Belüftung beim Gasetransport

(Änderung CV 36 – ADR 2021)

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen.

Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

© Der IGV genehmigt hiermit die Vervielfältigung dieses Dokuments, vorausgesetzt, der Verband wird als Quelle angegeben.

Mit Ablauf der Übergangsfrist ADR 2021 (30.06.2021) gelten neue Regelungen für die Belüftung beim Gastransport.

Vorschriftentext CV 36 (ADR 2019)

Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, müssen die Ladetüren der Fahrzeuge oder Container mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm.

**„ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN“**

...

Vorschriftentext CV 36 (ADR 2021)

Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, **muss ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und dem Fahrerhaus verhindert werden** und die Ladetüren der Fahrzeuge oder Container müssen mit folgendem Kennzeichen versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

**„ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN“**

...

Dieses Positionspapier soll klarstellen, unter welchen Bedingungen die Beförderung von Gasen in geschlossenen Fahrzeugen ab dem 01.07.2021 möglich ist.

Wer ist von dieser Vorschriftenänderung nicht betroffen?

Aufgrund der Freistellungen gemäß 1.1.3.1 ADR gelten die vorstehend beschriebenen Vorschriftenänderungen nicht für ...

1. Transport durch Privatpersonen (gemäß 1.1.3.1. a)

Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

2. Transport durch z. B. Handwerker oder Servicetechniker (gemäß 1.1.3.1. c)

Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

3. Notfallbeförderung gemäß 1.1.3.1 e)

Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen.

Anmerkung:

Bei gewerblichen Transporten sind die Beförderungsbedingungen (so auch die Belüftung) in der Gefährdungsbeurteilung gemäß BetrSichV, ArbSchG und GefStoffV zu berücksichtigen.

Auch bei diesen freigestellten Beförderungen sind aber

- ausreichende Ladungssicherung und
- wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei Gasen (z. B. Schutzkappen, etc.)

einzuhalten.

Bei dem Transport von Gasen wird grundsätzlich eine ausreichende Belüftung empfohlen!

Auswirkungen dieser Änderung auf die Praxis

Kommen die vorstehend beschriebenen Freistellungen nicht zum Tragen, sind Gase vorzugsweise in offenen oder belüfteten Fahrzeugen zu verladen. Ist dies nicht möglich, muss das Fahrerhaus/die Fahrgastzelle gasdicht vom Laderaum getrennt sein.



Ausführungsbeispiel: offenes Fahrzeug

Was bedeutet „belüftet“?

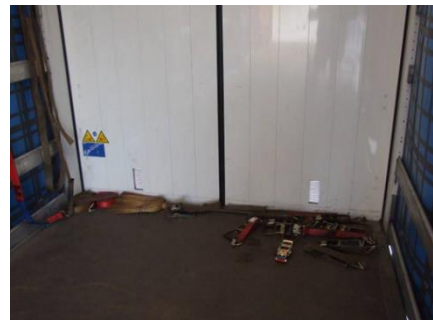
Als Anhaltspunkt soll hier (wie auch in der RSEB) auf das Merkblatt 0211 des DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e. V. verwiesen werden.

Danach sind z. B. mindestens 2 Lüftungs-Öffnungen – mit diagonaler Anordnung - von je einem freien Querschnitt von mindestens 100 cm², eine in Bodennähe, die andere in Deckennähe vorzusehen. Die obere Lüftungsöffnung kann auch als Dachlüfter ausgeführt sein.

Darüber hinaus gilt auch die Nutzung einer funktionierenden technischen Lüftung (Gebläse mit entsprechenden Auslassöffnungen) als „ausreichend belüftet“.



Ausführungsbeispiel: vorne – oben



Ausführungsbeispiel: hinten – unten

Es ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, dass während des gesamten Transportvorganges eine kritische Ansammlung von Gasen vermieden wird.

Was bedeutet „gasdicht“?

Gasdichte Trennung bedeutet, dass das Fahrerhaus/die Fahrgastzelle konstruktiv vom Laderaum getrennt ist und keine Verbindung (Lüftung etc. zwischen diesen beiden Bereichen besteht).



Ausführungsbeispiele: Konstruktive Trennung zwischen Fahrgastzelle und Laderaum

Bei Standardfahrzeugen, wie PKW, Kombinationsfahrzeugen, Transporter, Kleinbus/Minivan und Kastenwagen ist keine gasdichte Trennung gegeben.



Ausführungsbeispiel: Transporter – keine gasdichte Trennung

Vom Hersteller eingebaute Standard-Zwischenwände sind in der Regel nicht gasdicht. Alle Änderungen, die eine Gasdichtigkeit realisieren sollen, sind nach Umbau und wiederkehrend auf Gasdichtigkeit zu überprüfen.



FAZIT:

Keine formale Auswirkung bei der Beförderung von Gasen durch Privatpersonen oder im Rahmen der „Handwerkerregelung“.

Beförderung von Gasen in geschlossenen, unbelüfteten Fahrzeugen sind nur noch zulässig bei gasdichter Trennung zwischen Laderaum und Fahrer/Fahrgastzelle.

Somit gilt:

